

# **FEUERWEHRREGLEMENT**

## **GEMEINDE WELSCHENROHR-GÄNSBRUNNEN**



**Ausgabe 2023**

# FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE WELSCHENROHR-GÄNSBRUNNEN

<u>Inhalt:</u>	I.	Zweck der Feuerwehr
	II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	III.	Organisation
	IV.	Obliegenheiten
	V.	Ausbildungswesen
	VI.	Alarmwesen
	VII.	Rapport- und Rechnungswesen
	VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
	IX.	Einsatzdienst
	X.	Versicherungswesen
	XI.	Amtszwang
	XII.	Strafbestimmungen
	XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
	XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz  
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§	70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§	90 litera i

- in der Vollzugsverordnung  
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§	87 - 116
Abschnitt VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	§§	125 ff.

## I. Zweck

- |      |  |                          |
|------|--|--------------------------|
| § 1. | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen, Herznotfällen und dergleichen.   | Hilfeleistung            |
| § 2. | <p><sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.</p>  | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 3. | <p><sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr wie z.B. Verkehrsabteilung, etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>  | Spezialaufgaben          |
| § 4. | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.   | Ölwehr                   |
| § 5. | <p>Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden, Einsätze bei Herznotfällen, und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.</p> <p>Grundlage für die Verrechnung von Dienstleistungen und allfälligen Rückgriffen (gemäss § 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes) bildet der Richttarif mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 01.01.2013.</p> | Definition               |
| § 6. | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.   | Funktionsbezeichnung     |

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- |      |   |               |
|------|---|---------------|
| § 7. | <p><sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrendienstpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung</p> | Dienstpflicht |
|------|---|---------------|

und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

- |       |  |                            |
|-------|--|----------------------------|
| § 8.  | <sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. | Dienstdauer                |
| § 9.  | Die freiwillige Dienstleistung ausserhalb der Altersgrenze ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.                                 | Freiwillige Dienstleistung |
| § 10. | <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:   | Befreiung                  |

#### Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

#### Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrintspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. der Ortsgeistliche

- § 11. <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Aushebung
- <sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
- § 12. Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Entlassung
- § 13. <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- <sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- <sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- <sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- <sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro Rata zu bezahlen.
- <sup>7</sup> Der Beschluss der Gemeindeversammlung über den Prozentsatz der Ersatzabgabe wird an der Budgetversammlung alljährlich neu festgelegt.
- § 14. <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabesonderregelungen
- <sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

<sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 dieses Reglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15. <sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Nachweis

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität genügen auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV.

### III. Organisation

§ 16. Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. Aufsicht

§ 17. Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrkommission

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant-Stellvertreter
- Offiziere
- Chef Verkehrsabteilung (VA)
- Materialverwalter
- Fourier als Aktuar
- Ressortleiter des Gemeinderates

§ 18. Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. Sitzungen

§ 19. Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Bestände

§ 20. Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten. Ausrüstung

§ 21. <sup>1</sup> Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Ernennung und Beförderung

<sup>2</sup> Wer den Gruppenführerkurs absolviert hat, wird an der folgenden Hauptübung zum Korporal befördert.

<sup>3</sup> Die Offiziere werden nach 5 Jahren an der Hauptübung zum Oberleutnant befördert.

- |       |   |                         |
|-------|---|-------------------------|
| § 22. | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierte              |
| § 23. | Die Verpflichtung für die Haltung eines Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.                   | Haltung des<br>Telefons |

#### IV. Obliegenheiten

- |       |   |                              |
|-------|---|------------------------------|
| § 24. | Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs übertragen. | Pflichten und<br>Kompetenzen |
|-------|---|------------------------------|

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehrkommission

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren hier nicht genannten das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

- § 25. Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. b) des Kommandanten
- § 26. Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. c) des Kommandant-Stellvertreters
- § 27. Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Pflichtenhefte
- § 28. Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt. Unterhalt der Löschwasserversorgung

#### V. Ausbildungswesen

- § 29. <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des folgenden Jahres auf. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Übungsprogramm
- <sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
- § 30. Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. Amtliche Kurse
- § 31. Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms. Kurse der Verbände
- § 32. Die Aufgebote können persönlich, Lodur oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. Aufgebote
- § 33. <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Beanspruchung von Sachen
- <sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.



<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Alarmwesen

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| § 34. | In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.  | Meldungen an Feuermeldestelle                     |
| § 35. | Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.  | Alarm-Organisation                                |
| § 36. | Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren. | Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor |

## VII. Rapport- und Rechnungswesen

- |       |   |                          |
|-------|---|--------------------------|
| § 37. | <p><sup>1</sup> Nach jeder Übung und Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p><sup>2</sup> Über jeden Einsatz hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p> | Rapporte                 |
| § 38. | Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Kantonalen Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.  | Jahresbericht            |
| § 39. | Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.  | Rechnungswesen           |
| § 40. | <p><sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p>  | Sold und Entschädigungen |

<sup>3</sup> Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

### VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- |       |  |                        |
|-------|--|------------------------|
| § 41. | Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.   | Gerätemagazin          |
| § 42. | <p><sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p><sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p><sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.</p> | Persönliche Ausrüstung |
| § 43. | Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.   | Privatkleider          |

### IX. Einsatzdienst

- |       |   |                            |
|-------|---|----------------------------|
| § 44. | Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.  | Einsatzleistung            |
| § 45. | Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. | Aufgabe des Einsatzleiters |

- |       |   |                                    |
|-------|---|------------------------------------|
| § 46. | Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.  | Auswärtige Hilfeleistung           |
| § 47. | <p><sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> <p><sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> <p><sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.</p> | Absperrung des Brandobjekts        |
| § 48. | Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.   | Amtliche Verfügungen               |
| § 49. | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.   | Sicherungsarbeiten                 |
| § 50. | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.   | Brandwache                         |
| § 51. | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.  | Entlassung auswärtiger Feuerwehren |
| § 52. | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.  | Verpflegung                        |
| § 53. | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.   | Erstellen der Einsatzbereitschaft  |
| § 54. | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.   | Befreiung vom Dienst               |

- § 55. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. Rückgriff

#### X. Versicherungswesen

- § 56. <sup>1</sup>Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Versicherung
- <sup>2</sup>Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
- § 57. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden. Meldetermin
- § 58. Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. Haftpflichtversicherung  
Die Gemeinde und die Arbeitgeber versichern die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit.

#### XI. Amtszwang

- § 59. Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. Pflichten der Feuerwehrleute
- § 60. Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. Bekleidung eines Grades

#### XII. Strafbestimmungen

- § 61. Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. Verstösse

- § 62. <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten: Entschuldigungen
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.  
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
  - Abwesenheit im Militärdienst
  - Mehrtägige Ortsabwesenheit
- <sup>2</sup>Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- <sup>3</sup>Vereinstätigkeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- <sup>4</sup> Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.
- § 63. Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen ausgesprochen: Bussen
- Bei leichtem Verschulden CHF 20.00
- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
  - Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
  - Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Bei mittelschwerem Verschulden CHF 40.00
- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
  - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
  - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
  - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten
- Bei schwerem Verschulden CHF 80.00
- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
  - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
  - Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.00 bis 300.00
- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
  - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
  - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
  - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- § 64. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
- § 65. Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. Verwendung der Bussen

### XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- |       |   |                                |
|-------|---|--------------------------------|
| § 66. | Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. | Beschwerdeverfahren            |
| § 67. | Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.   | Fristen                        |
| § 68. | Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.            | Rekurse gegen die Ersatzabgabe |

### XIV. Schlussbestimmungen

- |       |  |                       |
|-------|--|-----------------------|
| § 69. | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. | Streitfälle           |
| § 70. | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 26. Juni 1995.   | Inkrafttreten         |
| § 71. | Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.  | Abgabe des Reglements |

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 2010

~~Ergänzung bei § 5 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 09. September 2013~~

~~Änderung bei § 8 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2016 mit Inkrafttreten per 01. Januar 2017~~

Ort und Datum: Welschenrohr, 13. Dezember 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Stefan Schneider

sig. Beatrice Fink

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung vom 31. Januar 2011

Ergänzung bei § 5 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. September 2013.  
Ergänzung bei § 5 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

Verfügung vom 24. Oktober 2013

Änderung bei § 8 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2016  
mit Inkrafttreten per 01. Januar 2017. Änderung bei § 8 genehmigt vom Volkswirtschafts-  
departement des Kantons Solothurn:

Verfügung vom 21. Februar 2017

Änderungen der §§ 3, 17 und 21 von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
12. Dezember 2022 und treten in Kraft am 01. Januar 2023

Ort und Datum: Welschenrohr, 12. Dezember 2022

Im Namen der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Theres Brunner

Jasmin Jakob

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung vom 21. April 2023